

AZ: 6829/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit eines Tarifwechsels.

Der Beschwerdeführer wird von der Beschwerdegegnerin seit 2018 mit Gas beliefert. In Ziffer 3 Abs. 1 der AGB heißt es zu der Frage nach der Vertragslaufzeit:

„Ihr Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Zustandekommen des Vertrags. Nach Ende der Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Erstlaufzeit bzw. nach der Erstlaufzeit jeweils zum Monatsende in Textform gekündigt werden.“

Im Dezember 2020 fragte der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin telefonisch nach neuen Konditionen für das Folgejahr an. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich in einem Vertrag zu dem Tarif „S.G.2020“ mit einer Nettopreisgarantie bis zum 31.12.2020. Darauf erhielt er am 21.12.2020 ein Anschreiben der Beschwerdegegnerin mit beigefügtem Preisblatt, welches sich auf einen Tarif „S.G.f.2023“ mit einer Nettopreisgarantie bis Dezember 2023 bezog. Das Anschreiben enthielt folgenden Inhalt:

„Im Anhang finden Sie das Preisblatt, welches für Sie ab dem 01.01.2021 zutreffen würde.“

Mit dem Preisblatt verbunden war ein Widerrufsformular:

„Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.“

Der Beschwerdeführer unternahm daraufhin nichts. Sein Vertrag mit einer Nettopreisgarantie bis zum 31.12.2020 wurde von der Beschwerdegegnerin inklusive der Garantie um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2021. Mit Schreiben vom 10.11.2021 unterrichtete die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über eine Preisanpassung seines bisherigen Vertrags und die Überführung des Vertrags in den aktuellen Tarif zum 01.01.2022. Dem Schreiben angehängt waren die AGB der Beschwerdegegnerin sowie folgender Zusatz:

„Was müssen Sie tun? Sie müssen keine weiteren Schritte unternehmen, denn die Umstellung erfolgt durch uns automatisch. Sollten Sie mit der Änderung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisänderung auszuüben.“

Der Beschwerdeführer widersprach dieser Preisanpassung mit Schreiben vom 12.11.2021.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe bereits im Dezember 2020 einem Tarifwechsel zugestimmt, der eine Nettopreisgarantie bis Dezember 2023 zum Inhalt hatte. Das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 21.12.2022 stelle ein Vertragsangebot dar, das er stillschweigend angenommen habe.

Die enthaltene Widerrufserklärung habe er daher nicht ausgefüllt und zurückversendet. Zu einer Rückmeldung sei er ferner durch die Beschwerdegegnerin weder in diesem Fall noch bei den vorherigen Verträgen aufgefordert worden. Schließlich habe es auch kein Preisinformationsschreiben gegeben, als der im Dezember 2020 noch bestehende Vertrag zum 01.01.2021 stillschweigend von der Beschwerdegegnerin verlängert wurde.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin die Erfüllung des Liefervertrages zu den Konditionen aus dem Preisblatt vom 21.12.2020.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Ansicht, dass ein Tarifwechsel nicht wirksam erfolgt sei. Das Preisblatt sei kein Angebot gewesen, sondern lediglich ein Informationsschreiben über die aktuellen Tarife. Der Beschwerdeführer hätte deshalb darauf reagieren und antworten müssen, um selbst ein Angebot abzugeben oder den Tarifwechsel über die Homepage der Beschwerdegegnerin abschließen müssen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Belieferung zu den im Preisblatt vom 21.12.2020 angegebenen Preisen, da es im Dezember 2020 nicht zu einem wirksamen Tarifwechsel gekommen ist.

Ein Tarifwechsel bedarf eines wirksamen Vertragsschlusses. Dieser kann nur durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB), herbeigeführt werden. Neben der hinreichenden inhaltlichen Bestimmtheit ist für das Angebot entscheidend, dass sich der Antragende auch rechtlich binden will und daher mit Rechtsbindungswillen handelt. Das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 21.12.2020 nebst Preisblatt stellt jedoch kein wirksames Angebot i.S.d. § 145 BGB dar. Es handelt sich vielmehr bei dem Preisinformationsschreiben lediglich um eine sogenannte Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Eine andere Auslegung kommt aufgrund der objektiven Erklärungswerts des Anschreibens der Beschwerdegegnerin auch nicht in Betracht. Die darin verwendete Formulierung, es handle sich um das Preisblatt, welches auf den Beschwerdeführer ab dem 01.01.2021 „zutreffen würde“, impliziert bereits sprachlich, dass es nicht automatisch zutreffen „wird“.

An diesem Ergebnis ändert sich auch dann nichts, wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung von einem wirksamen Angebot der Beschwerdegegnerin ausgeht. Auch in dem Fall fehlt es für einen wirksamen Tarifwechsel an der Annahme des Angebots durch den Beschwerdeführer. Ein blo-

Das Schweigen ist nur höchstens ausnahmsweise als Annahme zu werten, nämlich dann, wenn der Empfänger des Angebots rechtlich verpflichtet gewesen wäre, seinen abweichenden Willen zu äußern (vgl. Palandt/*Ellenberger*, § 147 Rn. 3; Einf. 7 vor § 116). Dass dem Schreiben ein Widerrufsformular beigelegt war, verändert die rechtliche Bewertung des Schreibens als Aufforderung zum Angebot nicht.

Sofern der Beschwerdeführer ferner in Frage stellt, warum die Beschwerdegegnerin seinen Vertrag zum 01.01.2021 unter den gleichen Konditionen weiter übernommen hat, ohne ihm diesbezüglich ein neues Preisinformationsschreiben zukommen zu lassen, wird auf Ziffer 3 Absatz 1 der AGB der Beschwerdegegnerin verwiesen. Da von dem Beschwerdeführer keine Kündigung zum 31.12.2020 eingegangen ist, hat sich der Vertrag daher gemäß Ziffer 3 Abs. 1 AGB automatisch zu den gleichen Konditionen verlängert. Ein Preisinformationsschreiben bedurfte es daher nicht.

Hinsichtlich des Schreibens der Beschwerdegegnerin vom 10.11.2021 und dem darin enthaltenen Verweis auf eine automatisch erfolgende Umstellung ist auszuführen, dass es sich dabei um eine einseitige Änderung der Vertragsbedingungen nach § 41 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – handelt, welche sich die Beschwerdegegnerin rechtmäßig in Ziffer 20 Abs. 2 ihrer AGB vorbehalten hat. Auf das bestehende Sonderkündigungsrecht wurde der Beschwerdeführer hingewiesen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Zwischen den Beteiligten ist mit Zusendung des Preisblattes am 21.12.2020 kein Tarifwechsel zustande gekommen.

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 2. November 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann